

Gesellschaftsvertrag
der
„Karlsruher Bädergesellschaft mbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Hallen- und Freibädern, insbesondere in Karlsruhe.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage, Verfügung über Geschäftsteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.200.000 Euro (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro).
- (2) Die Einlage auf das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sofort in voller Höhe zu leisten.
- (4) Geschäftsanteile und/oder Teile davon können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. Die Zustimmung obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, in der „StadtZeitung“.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin KVVH wird in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied ihrer Geschäftsführung oder durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen, sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung des Aufsichtsrates und über die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.
- (5) Auf Verlangen der Geschäftsführung, der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterin finden weitere Gesellschafterversammlungen statt.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafterin hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax erfolgen kann, einverstanden erklärt.

- (6) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.
- (7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 48 Abs. 3 GmbHG bleibt unberührt. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den gesetzlich oder an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen - über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
2. Umwandlung/ Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
4. Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatorinnen/Liquidatoren;
5. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

7. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile;
8. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
9. Langfristige Geschäftspolitik – insbesondere:
 - wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge,
 - Grundzüge der Investitionspolitik,
 - Kreditrahmen,
 - mittel- und langfristige Erfolgsvorausschau,
 - Eigenkapitalentwicklung
10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
11. Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
12. Entlastung des Aufsichtsrats;
13. Bestellung der ersten Geschäftsführung und der ersten Prokuristen;
14. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;
15. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;
16. Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
17. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;
18. Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat, der aus siebzehn Mitgliedern besteht.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm benannte Beigeordnete/benannter Beigeordneter und die/der für die Stadtwerke zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschafterin gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Stadt Karlsruhe berufen und abberufen. Eine Beauftragte/ein Beauftragter des Beteiligungscontrollings der Stadt Karlsruhe nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates teil. Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Karlsruhe sind zur Teilnahme an den Sitzungen ebenfalls nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates zugelassen.
- (3) Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrats ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm benannte Beigeordnete/benannter Beigeordneter. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist die/der für die Stadtwerke zuständige Geschäftsführerin/zuständige Geschäftsführer der Gesellschafterin; ihr/ihm stehen die Rechte der/des Aufsichtsratsvorsitzenden nur dann zu, wenn diese/dieser verhindert ist.
- (4) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der Stadt Karlsruhe sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe, in jedem Falle jedoch spätestens gemäß Satz 1.

- (5) Auch nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates gemäß Abs. 4 bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger entsandt ist. Wiederentsendung ist zulässig.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag der Stadt Karlsruhe berufen worden ist, kann auf Weisung der Stadt jederzeit abberufen werden.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Geschäftsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von der Stadt Karlsruhe auf ihren Vorschlag berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gem. § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG entsprechend.
- (9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beschließende oder beratende Ausschüsse zur Erfüllung einzelner Angelegenheiten bilden.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf die ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie eine angemessene Vergütung zuzüglich der darauf gegebenenfalls entfallenen Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen auch verkürzt werden.
- (2) Die Tagesordnung wird von der/vom Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen, sowie die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied dieser Niederschrift innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Sie/er hat dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung die Entscheidung mitzuteilen und sie zu begründen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Ergänzend sind die für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat geltenden Regeln entsprechend anzuwenden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
 - 1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - 2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und Prokuristinnen/ Prokuristen –ausgenommen deren Erstbestellung- sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit diesem Personenkreis mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
 4. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
 5. Entlastung der Geschäftsführung;
 6. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 7. Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, wobei bestimmt werden kann, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) geprüft werden kann;
 8. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
1. Festsetzung und Änderung von Tarifen und Entgelten und allgemeinen Vertragsbedingungen;
 2. Übernahme von Wechselschulden, Bürgschaften und Stellung sonstiger Sicherheiten;
 3. Abschluss von Darlehensverträgen und die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen;
 4. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche;
 5. Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken und die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 7. Abschluss von Miet-, Pacht und Leasingverträgen;

8. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 9. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann Rechtsge-
schäfte gemäß Absatz 6 ganz oder teilweise vom Erfordernis der Zustimmung des
Aufsichtsrats freistellen.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam
oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Pro-
kuristin/einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein
Geschäftsführer vorhanden, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführung wird auf jeweils 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung
ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern
ist zulässig.

Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung beziehungsweise Kündigung von Anstel-
lungsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird die Gesell-
schaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer von den Beschrän-
kungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich im Benehmen mit der Gesellschafterin eine Ge-
schäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie hat den Aufsichtsrat angemessen zu informieren.
- (7) Die Geschäftsführung hat die Stadt Karlsruhe bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen oder zu bestimmten Anlässen.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Steuerungs- und Frühwarnsystem u. a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan, für das jeweils kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Festsetzung zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan zustimmen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan sowie die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung sind der Gesellschafterin zuzustellen.

- (2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist der Gesellschafterin zuzustellen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 HGrG zu prüfen. Die Abschlussprüferin/er Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. Hierbei soll die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer teilnehmen.

Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in §54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung der Geschäftsführung.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekannt zugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtab-

schlusses (§ 95a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 15

Stillschweigen

- (1) Die Gesellschafterin hat in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (3) Gleiches gilt für die Geschäftsführung.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafterin erklärt, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsfähige Lücke ergibt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/den Aufsichtsrat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschafterin trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, bis zu einem Gesamtaufwand von 10.000 Euro.